

Übergangsregelung

zur Umsetzung der Hebammen-Vergütungsvereinbarung (Anlage 1 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V)

zum 1. Juli 2010

Der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV), Karlsruhe sowie
der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), Frankfurt am Main

und

der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217 a SGB V),
K. d. ö. R., Berlin

sehen für die technische Umsetzung der Hebammen-Vergütungsvereinbarung ab dem 1. Juli 2010 eine Übergangsregelung zu Abrechnungen von Hebammenleistungen wie folgt vor:

1. Leistungen, die bis zum 30. Juni 2010, 24 Uhr vollendet werden, sind zu der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Vergütungsvereinbarung abzurechnen.
2. Leistungen, die ab dem 1. Juli 2010, 0:01 Uhr vollendet werden, sind zu der ab dem 1. Juli 2010 geltenden Vergütungsvereinbarung abzurechnen.
3. Bei den Abrechnungspositionen zu Geburten ist jeweils der Zeitpunkt der Geburt (Datum und Uhrzeit der Geburt des Kindes) maßgeblich.

Das ab 01.07.2010 gültige „Bundeseinheitliche Positionsnummernverzeichnis für Leistungen der Hebammenhilfe“ ist unter www.datenaustausch.de eingestellt.

Berlin, Frankfurt, Karlsruhe, den 9. Juli 2010